



NIEDERSCHRIFT

II/2021

über die am **Donnerstag, den 11. Februar 2021** im Gemeindesaal abgehaltene Gemeinderatssitzung.

Beginn: 20.00 Uhr | Ende: 23.23 Uhr

Bürgermeister Hubert Kirchmair als Vorsitzender

Anwesende Gemeinderätinnen und Gemeinderäte: Mag. Alexander Dornauer, Alois Strassegger, Rupert Oberhauser, Gebhard Schmiederer, Ing. Alexander Zlotek, Martin Nock, Hermann Platzer, Andrea Eberle, Melanie Reimair

Entschuldigt ferngeblieben: Johannes Wolf, Rudolf Kaltenhauser, Maria Korin

Ersatz: Jürgen Nagele, Gabriele Hall, Andreas Kiechl

Zuhörer/Sonstige: DI Friedrich Rauch - Punkte 3, 4 und 5, Pfeifer Mario und Pfeifer Stefan

Schriftführer: Peter Huber

T A G E S O R D N U N G

1. Genehmigung der Niederschrift Nr. I/2021 vom 14.1.2021
2. Festsetzung des Voranschlages für das Jahr 2021 sowie des mittelfristigen Finanzplanes 2022 - 2025
3. Auflage eines Entwurfs zur Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gem. § 67 (1) TROG 2016 idgF. im Bereich der Gpn. 1007/2, 1007/1, 1368/3, 1368/2 und Bp. .137, KG Ampass mit gleichzeitiger Änderung gem. § 67 (1) lit. c) TROG 2016
4. Auflage eines Entwurfs zur Änderung des Flächenwidmungsplanes gem. § 67 (1) TROG 2016 idgF. im Bereich der Gpn. 1007/2, 1007/1, 1368/3 und Bp. .137, KG Ampass mit gleichzeitiger Änderung gem. § 67 (1) lit. c) TROG 2016
5. Auflage eines Bebauungsplan-Entwurfs („B8-Zentrum“) gem. § 64 (1) TROG 2016, LGBL. Nr. 101/2016 idgF., für das GST 1368/3 und für das neuformierte GST 1007/2 KG Ampass, mit gleichzeitiger Erlassung des Bebauungsplanes gem. § 64 (3) TROG 2016.
6. Errichtung eines Gebäudes für betreutes Wohnen am Areal der ehemaligen Feuerwehr auf dem neu formierten GST 1007/2 - Genehmigung der Planung
7. Betreutes Wohnen: Vergabe der Gewerke für Statik, Geotechnik, Bauphysik/Energieausweis, Planung HSL und Planung ELO

8. Auflage eines Entwurfs zur Änderung des Bebauungsplanes „B6 Winkelweg Süd“ gem. § 64 TROG 2016, LGBL. Nr. 101/2016, mit gleichzeitiger Erlassung des Bebauungsplanes gem. § 64 (3) TROG 2016.
9. Lärmschutzdamm Häusern - Abschluss einer Absichtserklärung mit der ASFINAG
10. Subventionsansuchen
11. Anträge, Anfragen und Allfälliges

BESCHLÜSSE

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sowie Herrn DI Friedrich Rauch von der Fa. PLAN ALP und die beiden Zuhörer.

In der Folge verweist Bgm. Kirchmair auf die geänderte und mittlerweile rechtskräftige Geschäftsordnung des Gemeinderates und ersucht Herrn GR Schmiederer das aufgestellte Diktiergerät zu entfernen.

GR Schmiederer entfernt das Gerät vorerst nicht und stellt nachstehenden Antrag:

Antrag zur Geschäftsordnung gemäß § 41 TGO 2001:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die am 14.01.2021 vom Gemeinderat beschlossene Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ampass, betreffend insbesondere den § 12 Audio- bzw. Videoaufnahmen von Gemeinderatssitzungen, vorläufig nicht zur Anwendung kommt.

Dies bis zur Klärung durch das Amt der Tiroler Landesregierung - Abteilung Gemeinden - ob die am 14.01.2021 vom Gemeinderat beschlossene Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ampass, betreffend insbesondere den § 12 Audio- bzw. Videoaufnahmen von Gemeinderatssitzungen, rechts- und gesetzmäßig ist bzw. der Verordnungsprüfung durch die Landesregierung vollinhaltlich standhält.

Begründung:

1. Die Verhandlungsunterlagen, beim Beschluss dieser Geschäftsordnung bei der GR-Sitzung am 14.01.2021, waren nicht wie in der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ampass unter §3 zwingend festgelegt ist, rechtzeitig vorhanden. „**§ 3 Einsichtnahme in die Verhandlungsunterlagen** - Die Unterlagen müssen mindestens fünf Tage vor der Sitzung zur Verfügung stehen.“
Die betreffenden Verhandlungsunterlagen wurden den GemeinderätInnen erst am 13.01.2021 per Email zugesendet. Somit hatten die GemeinderätInnen die Unterlagen für die Sitzung nur einen Tag vor der Sitzung erhalten.
2. Die vom Gemeinderat am 14.01.2021 beschlossene Geschäftsordnung hatte unter dem §15 Inkrafttreten folgenden Inhalt: **§ 15 Inkrafttreten:** Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Gemeinderates in Kraft. Diese Formulierung „tritt mit Beschluss des Gemeinderates in Kraft“ ist gesetzwidrig. Daher ist die beschlossene Geschäftsordnung schon allein deshalb gesetzwidrig.
Ein neuerlicher Beschluss, mit „gesetzes-konformen Rechtsinhalt“ wäre daher ohnehin zu fassen.
3. Der Umstand, dass der Amtsleiter diesen Fehler in der beschlossenen Geschäftsordnung korrigierte bzw. in „Die Änderungen treten mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft“ umwandelte, kann den Beschluss des Gemeinderates nicht ersetzen. Beschlüsse zu fassen oder zu

Ändern obliegt nur dem Gemeinderat selbst. Die Geschäftsordnung des Gemeinderates wurde exakt mit dem Wortlaut beschlossen, wie ihn seine Mitglieder am 13.01.2021 per Email erhalten hatten.

Dies wurde explizit vor der Abstimmung bei der Gemeinderatssitzung auch so bestätigt.

4. Würde man davon ausgehen, dass trotz der unter Punk 1. bis 3. dargelegten Gründen, sowohl der Beschluss der Geschäftsordnung als auch die beschlossene Geschäftsordnung selbst rechtmäßig ist, dann stellt sich nun folgende Frage: Ist die Geschäftsordnung rechtmäßig im Sinne des „§ 60 Kundmachung von Verordnungen, sonstigen Rechtsakten und Mitteilungen, der TGO 2001“ kundgemacht worden.
 - a. Hätte die beschlossene Geschäftsordnung, bevor sie kundgemacht wurde, der Abteilung der Tiroler Landesregierung zur Prüfung vorgelegt werden müssen. Wenn dies rechtlich nicht vorgeschrieben ist, dann wäre es zumindest sinnvoll gewesen. Noch sinnvoller wäre es selbstverständlicher Weise gewesen, wenn man den Entwurf der Geschäftsordnung bereits vor dessen Beschluss durch den Gemeinderat, der Abteilung Gemeinden zur Vorprüfung übergeben hätte.
 - b. Die neu beschlossene Geschäftsordnung wurde, laut Telefonat mit dem Amtsleiter, heute zum Amt der Tiroler Landesregierung Abteilung Gemeinden, zur Verordnungsprüfung gesendet. Klar festhalten möchte ich an dieser Stelle, dass die Geschäftsordnung nicht dem Gesetz entsprechend kundgemacht wurde. Dies deshalb, da der Text der Geschäftsordnung nur auszugsweise kundgemacht wurde. Es wurden nur die betreffenden Änderungen zur Vorgängerversion der Geschäftsordnung kundgemacht. Dies an der Amtstafel wie auch auf der Homepage. Diesbezüglich zitiere ich einen Auszug aus dem Kommentar zur Tiroler Gemeindeordnung 2001 TGO welcher vom Tiroler Gemeindeverband herausgegeben wurde:

„Die Kundmachung in der von der TGO vorgeschriebenen Weise ist eine Bedingung für die Gesetzmäßigkeit der verlautbarungspflichtigen Rechtsakte. Insbesondere setzt eine Verordnung deren gehörige Kundmachung voraus, widrigenfalls sie keinerlei Rechtswirkung entfaltet und von den Gerichten nicht angewendet werden darf (VfSlg 4546, 12744, 14457). Nach Art. 139 Abs. 3 Z 3 B-VG hat der Verfassungsgerichtshof gesetzwidrig kundgemachte Verordnungen aufzuheben. Bei der Kundmachung muss eine Verordnung im gesamten Text kundgemacht werden. Die bloße Kundmachung, dass eine Verordnung beschlossen worden ist, ohne den vollen Wortlaut zu verlautbaren, ist keine gehörige Kundmachung (VfSlg 3094, 16548). Auch die bloße Auflage des kundzumachenden Textes zur Einsichtnahme in einem Raum des Gemeindeamtes genügt der Kundmachungsvorschrift nicht, weil dabei von einem "öffentlichen Anschlag" nicht mehr die Rede sein kann (VfSlg 14689, 16377).“

Allein schon aus diesem Grund ist die am 14.01.2021 vom Gemeinderat beschlossene Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ampass aktuell nicht rechtsgültig und kann somit auch nicht zur Anwendung kommen.
5. Als letztes Argument, an die demokratiepolitische Vernunft, wohl eines der schwerwiegendersten Auf heutiger Nachfrage beim Amtsleiter Huber Peter liegt bis dato keine weitere schriftliche

Stellungnahme von der Landesregierung, betreffend „Tonbandaufnahmen von Gemeinderatssitzungen“, vor.

Es ist allen GemeinderätInnen bekannt, dass ich im Besitz einer verbindlichen Rechtsauskunft vom Amt der Tiroler Landesregierung Abteilung Gemeinden vom 24.11.2020 bin, in dem wie folgt geschrieben steht Ich zitiere: „Nach Ansicht der Abteilung Gemeinden können daher generell Tonbandaufnahmen nicht:

mittels Beschluss des Gemeinderates oder durch den Bürgermeister verboten werden.“

Abschließen appelliere ich an die GemeinderätInnen, aus all den dargelegten Gründen, diesem Antrag auf vorläufige Nichtanwendung der am 14.01.2021 durch den Gemeinderat beschlossenen Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ampass zuzustimmen.

Beschluss:

Der Bürgermeister bringt den Antrag zur Abstimmung und fragt wer sich für den Antrag ausspricht: 5 GemeinderätInnen stimmen für, 8 GemeinderätInnen stimmen gegen den Antrag, der somit abgelehnt ist.

GR Schmiederer schaltet daraufhin das Aufnahmegerät unter Protest ab. Der Bürgermeister entfernt das Aufnahmegerät.

.....

Bürgermeister Hubert Kirchmair stellt den Antrag, die Tagesordnungspunkt 3,4, und 5 vorzureihen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen die Tagesordnungspunkte 3, 4 und 5 vorzureihen.

(Anmerkung: die Protokollierung erfolgt entsprechend der Reihung der Tageordnung)

Zu Punkt 1.: Die Niederschrift Nr. I/2021 vom 14.1.2021 wird vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der u.a. Ergänzungen mit 10 gegen 0 Stimmen zur Kenntnis genommen.

GR Gebhard Schmiederer zu Punkt 3: Die vom Gemeinderat beschlossene Geschäftsordnung hatte unter dem §15 Inkrafttreten folgenden Inhalt: § 15 Inkrafttreten: Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Gemeinderates in Kraft. Diese Formulierung „tritt mit Beschluss des Gemeinderates in Kraft“ ist gesetzwidrig. In der Niederschrift ist angeführt „Die Änderungen treten mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft“. Das wurde so nicht beschlossen. Es wird beantragt, die tatsächlich beschlossene Formulierung „Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Gemeinderates in Kraft“ in die Niederschrift aufzunehmen.

Der Gemeinderat stimmt dieser Änderung mit 10 gegen 0 Stimmen zu.

GR Ing. Alexander Zlotek zu Punkt 9 der Niederschrift: Im Protokoll sind bei den Planungsleistungen des Architekten die Positionen „Kostenermittlungsgrundlagen“ und „geschäftliche Oberleitung“ angegeben. Diese Kosten sind in der Honoraraufstellung für die Architektenleistungen jedoch nicht beinhaltet und werden später bei der Bauleitung eingerechnet.

Der Gemeinderat nimmt das zur Kenntnis. Die Honoraraufstellung des Arch. Christoph Schwaighofer vom 15.12.2020 wird dieser Niederschrift angehängt.

Zu Punkt 2.:

GR Gebhard Schmiederer stellt folgenden **Antrag**:

Der Gemeinderat möge beschließen, den Voranschlag getrennt und zwar einmal mit dem Budget für das Projekt „betreutes Wohnen“ und einmal ohne diesen Budgetposten zu beschließen.

Beschluss: Der Bürgermeister bringt diesen Antrag zu Abstimmung und stellt die Frage wer sich für diesen Antrag ausspricht? 5 GemeinderätInnen stimmen für den Antrag, 8 GemeinderätInnen stimmen dagegen. Der Antrag ist somit abgelehnt.

Beschluss:

*Der vom Bürgermeister vorgelegte Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2021 inklusive Beilagen sowie des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2022 - 2025 wird vom Gemeinderat mit 8 gegen 2 Stimmen bei 3 Enthaltungen *) wie folgt festgesetzt:*

Ergebnishaushalt:

Summe Erträge:	€	4.505.600
Summe Aufwendungen:	€	3.696.200
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Rücklagen	€	809.400

Finanzierungshaushalt:

Summe Einzahlungen operative Gebarung	€	4.481.700
Summe Einzahlungen investive Gebarung	€	237.900
Summe Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	€	1.770.000
Summe	€	6.489.600

Summe Auszahlungen operative Gebarung	€	3.185.900
Summe Auszahlung investive Gebarung	€	3.279.700
Summe Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	€	24.000
Summe	€	6.489.600
Saldo	€	0

(Der Finanzierungshaushalt ist somit ausgeglichen)

Schuldenstand:

Stand zum 31.12.2020	€	184.500
----------------------	---	---------

Rücklagen:

Stand zum 31.12.2020	€	362.900
----------------------	---	---------

*) GR Gebhard Schmiederer zu seiner Gegenstimme: er stimmt nur deshalb gegen den Voranschlag, weil das Budget für das „betreute Wohnen“ enthalten ist.

Zu Punkt 3.: BESCHLUSS: Der Gemeinderat beschließt mit 12 gegen 1 Stimme *), gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetztes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer PLAN ALP ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ampass, vom 04.02.2021, mit dem Zeichnungsname ork_amp20021_v2, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung der Anlage B zur Verordnung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ampass vor:

- Definition der neuen Entwicklungssignatur W26a mit folgenden Festlegungen:
 - *Z1 unmittelbarer Bedarf*
 - *D3 überwiegend mehrgeschoßige Objekte in verdichteter Bebauung. Verpflichtung zu Erstellung eines Bebauungsplanes mit Festlegung der BMD höchst*
 - *Textlicher Hinweis: Zentrumsbereich mit dichter Bebauung in gekuppelter Bauweise*

- Änderung des textlichen Hinweises der Entwicklungssignatur W26 von derzeit In geschlossener Bauweise bestehende Bebauung südlich der Römerstraße in *Bauplatz im Zentrumsbereich von Ampass*

Weiters sieht der Entwurf folgende Änderung des Ordnungsplanes (Anlage A 01/19) des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ampass vor:

- *Reduktion des Geltungsbereichs der Entwicklungssignatur W 26 mit dem abgeänderten textlichen Hinweis auf die Gp. 1368/2 und entsprechende räumliche Verschiebung der Entwicklungssignatur nach Westen.*
- *Festlegung der neuen Entwicklungssignatur W26a für die Gpn 1007/1, 1007/2, 1368/3, Bp. .137 und eine Teilfläche der Gp 1269/6.*
- *Festlegung einer Grenze unterschiedlicher Festlegungen der Bebauung an der westlichen Grundstücksgrenze der Gp 1368/3.*

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

*) Gegenstimme GR Gebhard Schmiederer - Begründung siehe u.a. Wortmeldung *).

Resümee der Diskussion und Wortmeldungen + Anträge:

Der Entwurf wird vom Planverfasser Dipl.-Ing. Friedrich Rauch/Fa. PLAN ALP im Detail präsentiert und erklärt.

GR Gebhard Schmiederer: möchte wissen, ob der Entwurf mit allen Nachbarn abgesprochen ist. Der Bürgermeister berichtet, dass er vor einigen Tagen mit den westlich angrenzenden Nachbarn den Entwurf besprochen hat.

*) GR Gebhard Schmiederer: verlangt, dass alles im Zusammenhang mit dieser Änderung mit den westlich und südlich angrenzenden Nachbarn abgestimmt werden muss. Da dies nicht der Fall ist kann er der Änderung nicht zustimmen.

Zu Punkt 4.: BESCHLUSS: Der Gemeinderat beschließt mit 10 gegen 3 Stimmen *) gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBL. Nr. 101, idgF, den vom Planer PLAN ALP ausgearbeiteten Entwurf vom 05.2.2021, mit der Planungsnummer 303-2021-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ampass im Bereich 1007/1, 1007/2, .137, 1269/6, 1368/3 KG 81002 Ampass **4 Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ampass vor:
Umwidmung

Grundstück .137 KG 81002 Ampass - rund 133 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

weitere Grundstück 1007/1 KG 81002 Ampass - rund 283 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

weitere Grundstück 1007/2 KG 81002 Ampass - rund 240 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41 sowie - rund 443 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

weitere Grundstück 1269/6 KG 81002 Ampass - rund 78 m² von Freiland § 41 in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

weitere Grundstück 1368/3 KG 81002 Ampass - rund 477 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

*) Begründung der Gegenstimmen: Gegenstimmen GR Gebhard Schmiederer, GR Ing. Alexander Zlotek und GR Mag. Alexander Dornauer - dem Tagesordnungspunkt 4 wird nicht zugestimmt, da die Widmungsänderung NICHT mit den betroffenen Nachbarn besprochen und abgestimmt wurde.

Resümee der Diskussion und Wortmeldungen + Anträge

Anhand des projizierten Planes erklärt Dipl.-Ing. Rauch den Entwurf. In der Hauptsache werden die Flächen der Gemeinde von Wohngebiet in gemischtes Wohngebiet umgewidmet, bzw. wird ein Teil des GST 1007/2 (östlich anschließend) Freiland. Ein Teil der Römerstraße, GST 1269/2 wird von Freiland/Kennzeichnung Straße in das gemischte Wohngebiet übernommen.

GR Ing. Alexander Zlotek stellt fest: ich habe in den vorangegangenen Gemeinderat- und Bauausschusssitzungen immer betont, dass speziell in puncto Widmungsänderung u. Bebauungsplan das Einvernehmen mit allen lt. TROG betroffenen Nachbarn hergestellt werden soll. Leider hat sich in der Sitzung aufgezeigt, dass dies nicht erfolgt ist und somit war ich gezwungen dagegen zu stimmen.

ANTRÄGE:

GR Gebhard Schmiederer: **ANTRAG:** Der Gemeinderat möge beschließen, diesen Punkt zu vertagen.

Beschluss: der Bürgermeister stellt die Frage wer sich für die Vertagung ausspricht. 12 GemeinderätInnen sprechen sich gegen eine Vertagung aus, 1 Gemeinderat dafür. Der Antrag ist somit abgelehnt.

GR Mag. Alexander Dornauer: **ANTRAG:** Der Gemeinderat möge beschließen, den Punkt „Bebauungsplan“ vorzureihen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen den Punkt vorzureihen.

(Auf Grund des Antrages wird der Bebauungsplan vor Beschlussfassung zu Punkt 4 behandelt.)

Zu Punkt 5.: BESCHLUSS: Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen diesen Punkt zu vertagen.

Resümee der Diskussion und Wortmeldungen + Anträge:

Dipl.-Ing. Friedrich Rauch erklärt den Bebauungsplan. GR Ing. Alexander Zlotek stellt fest, dass dieser Entwurf nicht dem entspricht, wie er im Bauausschuss besprochen wurde. So war z.B. von einer Festlegung der Dachneigung für die Gp 1368/3 nie die Rede. Im vorliegenden Entwurf ist eine Dachneigung von 9° für das gesamte Planungsgebiet ausgewiesen. Diese Vorgabe hätte zur Folge, dass ein Flachdach nicht mehr möglich wäre.

Dipl.-Ing. Rauch stimmt den Aussagen des Herrn Ing. Zlotek zu - die Dachneigung auf dem GST 1358/3 wird gestrichen.

GR Gebhard Schmiederer stellt fest, dass auf den Grundstücken der Gemeinde eine Baumassendichte von 5,45 ausgewiesen ist. Das ist auf dem kleinen Grundstück eine sehr massive Bebauung. Grundsätzlich ist Herr Schmiederer der Meinung, dass das Grundstück für dieses Projekt zu klein ist. Am westlich anschließenden Grundstück Gp. 1368/3 ist eine BMD von 2,8 angegeben. Ist diese Dichte berechnet oder geschätzt? wurde mit allen betroffenen Nachbarn das Einvernehmen hergestellt? Auch auf die südlich angrenzenden Grundstücke hat das Projekt Auswirkung. Es ist zu bedenken, dass für die Bachbetreuung ein vier bis sechs Meter breiter Streifen frei bleiben muss. Bevor das mit den Nachbarn nicht abgestimmt ist, kann er nicht zustimmen. Die Eigentümer des westlich angrenzenden Grundstückes Gp. 1368/3, Mario und Stefan Pfeifer weisen darauf hin, dass ein Bebauungsplan aus dem Jahr 2007 besteht. Damals für die Errichtung eines Feuerwehrhauses und Bauhofes. Im vorliegenden Entwurf ist eine Anpassung der BMD für ihr GST angeführt. Das stellt aber lediglich eine Anpassung an den IST-Stand dar und ist dadurch kein Vorteil für ihr GST gegeben. Die gemachten Zusagen sind im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt. Zudem sind an der gemeinsamen Grundgrenze Bauhöhen eingetragen, die sich negativ auf ihr Grundstück auswirken.

Die Änderungen im Flächenwidmungsplan von Wohngebiet in gemischtes Wohngebiet wurden mit ihnen nicht besprochen. Mario und Stefan Pfeifer befürchten durch diese Änderungen Nachteile für Ihre Liegenschaft.

ANTRÄGE:

Antrag 1: GR Gebhard Schmiederer stellt nachstehenden Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, diesen Punkt zu vertagen und den Bebauungsplan mit sämtlichen Nachbarn abzuklären.

Antrag 2: GR Gebhard Schmiederer stellt den Antrag: der Gemeinderat möge beschließen, für das Gebäude auf dem westlich anschließende Grundstück Gp. 1368/3, eine Baumassenberechnung zu erstellen.

(GR Schmiederer bietet der Gemeinde an, die Berechnung durch die Fa. Schmiederer Bau GesmbH. kostenlos durchzuführen. Die Vermessungskosten muss die Gemeinde übernehmen.)

BESCHLÜSSE ZU DEN ANTRÄGEN:

Antrag 2: Der Gemeinderat beschließt mit 9 gegen 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen eine Baumassenberechnung für das Gebäude auf Gp. 1368/3 zu erstellen. Der Auftrag wird der Firma PLAN ALP GmbH, Innsbruck, erteilt.

Antrag 1: Der Gemeinderat beschließt die Vertagung.

Zu Punkt 6.: BESCHLUSS: Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen diesen Punkt zu vertagen.

Resümee der Diskussion und Wortmeldungen + Anträge:

ANTRÄGE:

Antrag 1: GR Gebhard Schmiederer stellt den Antrag, diesen Punkt zu vertagen

Antrag 2: GR Gebhard Schmiederer stellt den Antrag, der Architekt möge eine 3D-Darstellung des Gebäudes erstellen.

BESCHLÜSSE ZU DEN ANTRÄGEN:

Antrag 2: Der Bürgermeister bringt den Antrag zur Abstimmung und fragt, wer sich für den Antrag ausspricht? 1 Gemeinderat stimmt dafür, 12 dagegen. Der Antrag ist somit abgelehnt.

Antrag 1: Der Gemeinderat beschließt die Vertagung.

Punkt 7.: Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen diesen Punkt zu vertagen.

Zu Punkt 8.: Der Gemeinderat der Gemeinde Ampass beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, gem. § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBL. Nr. 101, den von der Firma PLAN ALP ZT GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die 1. ÄNDERUNG des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung „B6 Winkelweg-Süd“ betreffend die GSTE Gpn. 874/1, 874/2, 874/3, 874/4, 875, 876, 877/1, 877/2, 877/3, 878, 879/1,

880, 881, 882/2, 882/3, 882/4, 882/5, 886/1, 886/2, 888/1, 888/2, 888/3, 888/4, 888/5, 892/3, 892/4, 892/5, 892/6, 892/7, 892/8, 892/9, Bpn. .146, .147, .150, sowie Teilflächen der Gp. 892/2, KG Ampass, vom 9.12.2019, Projektnummer Raum\Amp\2019\19006, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs.3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 9.: Der Bürgermeister berichtet, dass die Absichtserklärung zwischen der Gemeinde, dem Grundeigentümer und der ASFINAG von RA Dr. Burghard Seyr geprüft wurde. Wegen der Ausschreibung eines Bauloses der BBT war Eile geboten, sodass die Absichtserklärung ehestens unterfertigt werden musste. Die Details werden in einer späteren Vereinbarung geregelt. GR Gebhard Schmiederer empfiehlt, die endgültige Vereinbarung so schnell als möglich zu erstellen, sonst kommt die Gemeinde unter Zugzwang. Im Unterschriftsteil der Absichtserklärung fällt auf, dass GR Strassegger als Vizebürgermeister unterschrieben hat? Außerdem wurde als Datum der 27.2.2021 angeführt? - ist irgendwie komisch.

Zu Punkt 10.: Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen dem Verein Kinder- und Jugendbetreuung Ampass auf Grund des schriftlichen Ansuchens vom 28.1.2021 eine einmalige Unterstützung für das Jahr 2021 in der Höhe von EUR 2.500 zu gewähren.

GR Hermann Platzer möchte bei Gelegenheit Informationen über die finanzielle Situation des Vereins.

Der Bürgermeister berichtet, dass ein Subventionsansuchen der Pfarre Ampass für die Restaurierung des Kirchturms eingelangt ist. Die Unterlagen werden geprüft und anher dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Zu Punkt 11.: Anträge, Anfragen und Allfälliges

GR Gebhard Schmiederer:

Kurvenbereich beim M-Preis

Ich habe im Tiris gesehen, dass der Grundtausch mit dem Eigentümer der GP 1369/2 grundbücherlich bereits durchgeführt wurde. Einer Verbreiterung des Kurvenbereiches ist aus Gründen der Verkehrssicherheit dringend notwendig. Es wird gebeten diese Arbeiten im Frühjahr, sobald als möglich zu veranlassen.

Parkplatz südlich des Musikprobelokal

Der Parkplatz hinter/südlich dem Musikprobelokal liegt zur Gänze auf der, nicht der Gemeinde gehörenden, Parzelle 946. Diesbezüglich gibt es sicher zumindest eine mündliche, hoffentlich auch eine schriftliche, Vereinbarung mit dem betreffenden Grundstückseigentümer. Gibt es diese Vereinbarung? Wenn nicht, dann wäre es dringend erforderlich eine schriftliche Vereinbarung zu erstellen.

Der Bürgermeister wird die Sache prüfen.

Amtsverschwiegenheit

Bezüglich meiner mehrmals getätigten Aussagen bei Gemeinderatssitzungen, dass der Bürgermeister, dem Gemeinderat aus Bauverfahren/Bauakten nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit berichten darf, habe ich mich eines besseren belehren lassen müssen. Beim heutigen Telefonat mit Dr. Wieser von der Abteilung Gemeinden der Tiroler LR habe ich folgende Information bekommen: Der Bürgermeister darf nur beantworten ob ein Bauverfahren anhängig ist oder nicht. Jedes sonstige Detail aus einem Bauverfahren unterliegt dem Amtsverschwiegenheitsgesetz. Dies gilt für öffentliche Sitzungen ebenso wie auch für Sitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. „Dies gilt natürlich nicht, wenn es sich um Gemeindeeigene Bauvorhaben handelt.“

Änderung des FLWPL - Übernahme der Kosten VwGH

Die Übernahme der gesamten Kosten wurde im Vorfeld durch die Betroffenen „nachweislich“ zugesagt ! Der Bgm berichtete bei der letzten Sitzung, dass die betroffene Familie ein Angebot gemacht hat, welches jetzt geprüft wird. ? wurde das Angebot geprüft. ? wie lautet das Angebot. Da der Bürgermeister ein geringeres Angebot als die gesamte Kostenübernahme der Euro 14.400,-- allein sowieso nicht entscheiden wird können, steht dem Gemeinderat diese Information zu.

Der Bürgermeister erklärt, dass das Angebot noch nicht geprüft wurde. Die Sache wird in der nächsten Sitzung behandelt.

GRⁱⁿ Gabriele Hall

Sitzungsverhalten

GRⁱⁿ Hall stellt fest, dass GR Schmiederer sein Kolleg*innen im Gemeinderat ein bisschen mehr schätzen und nicht immer den anderen ins Wort fallen sollte.

Der Bürgermeister berichtet:

Betreutes Wohnen

Es ist noch nicht entschieden, ob die Gemeinde selbst baut, oder an einen Bauträger vergibt. Bgm. Kirchmair fragt deshalb Herr GR Ing. Zlotek, bis wann mit einem Vorschlag eines Bauträgers zu rechnen ist. GR Ing. Zlotek erklärt, dass voraussichtlich nächste Woche damit zu rechnen ist.

.....
(Schriftführer)

.....
(Bürgermeister)

.....
(Gemeinderat/Gemeinderätin)

.....
(Gemeinderat/Gemeinderätin)